

53

EINGEGANGEN
 21. Feb. 2017 *458*
 Landeshauptstadt Schwerin
 Der Oberbürgermeister

2017-02-20/ 545 2853
 Bearbeiter/in: Fr. Suchau
 E-Mail: vsuchau@schwerin.de

10

EINGEGANGEN
 27. Feb. 2017 *Wo 27*
 Fachdienst Hauptverwaltung *P. 27.?*

über die/den Beigeordnete/n

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung

Gemäß den Regularien zur Beantragung von Stellenbesetzungen/ Funktionsbesetzungen wird die Besetzung der nachfolgenden Stellen/Funktion beantragt:

Stellen-Nr.	Stellen-/Funktionsbezeichnung	Besoldungs-/Entgeltgruppe
04022	Arztshelfer/in	E6 TVöD
Die Stelle/n soll/en:		
<input checked="" type="checkbox"/> intern		
<input checked="" type="checkbox"/> extern	40	WoStd besetzt werden.

Begründung: (als Anlage beizufügen)

Die Notwendigkeit der Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung ist hinreichend zu begründen. Insbesondere ist auf die gesetzliche Aufgabenwahrnehmung und dgl. hinzuweisen.

Wulbert

Unterschrift FDL

Gegenzeichnung Beigeordneter/in

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird

befürwortet

nicht befürwortet

Schwerin, 22. 2. 17

Wo Pech

Beigeordnete/r

Anlagen

- Begründung Notwendigkeit Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung

Begründung zum Antrag auf Wiederbesetzung der Stelle 04022

Die Stelle 04022, Arzthelferin der Fachgruppe 53.2 (Amtsärztlicher Dienst) wird nach dem Ausscheiden der Stelleninhaberin Frau Gudrun Kundt zum 1. Januar 2018 frei.

Der Amtsärztliche Dienst ist als Teil des Fachdienstes Gesundheit die Organisationseinheit, in welcher auf kommunaler Ebene durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) Amtsärztliche Begutachtungen nach §26 ÖGDG M-V durchgeführt werden. („...nimmt Untersuchungen und Begutachtungen vor und erstellt hierüber Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen...“)
Des Weiteren werden allgemeine Aufgaben der Gesundheitshilfe nach §17 ÖGDG M-V sowie die Beratung von Menschen mit Behinderungen nach §59 SGB XII angeboten.
Diese Tätigkeitsfelder gehören zu den Pflichtaufgaben des ÖGD.

Die Träger des ÖGD haben nach §1 ÖGDG M-V dafür zu sorgen, „dass die Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes durch qualifizierte Mitarbeiter der erforderlichen verschiedenen Fachrichtungen wahrgenommen werden.“

Zur Sicherstellung der Amtsärztlichen Sprechstunde ist es unerlässlich, dass die dortigen Amtsärztlichen Begutachtungen und Beratungen von einer qualifizierten Sprechstundenschwester organisiert und koordiniert werden.
Sie bereitet außerdem Begutachtungen und Untersuchungen vor bzw. nach und führt Teile der Untersuchungen, wie Blutentnahmen sowie weitere apparative Diagnostik, durch.

Die Nachbesetzung der o.g. Stelle muss aus fachlicher Sicht bereits einen angemessenen Zeitraum (mindestens 3 Monate) überlappend geschehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die jetzige Stelleninhaberin, Frau Kundt, ihr umfangreiches und breit gefächertes Wissen in erforderlichem Maße an die neue Mitarbeiterin bzw. den neuen Mitarbeiter im Rahmen der Einarbeitungsphase vermitteln kann.

Frau Kundt hat keine Vertretung im Fachdienst, die das notwendige Fach- und Hintergrundwissen zu den PC-Programmen, den spezifischen Verfahrensabläufen der sehr differenzierten und komplexen Begutachtungsvorgänge, an ihrer Stelle an die Nachfolgerin/ den Nachfolger vermitteln kann. Die Ärztinnen im FD haben zwar das medizinische Wissen, können jedoch nicht den notwendigen Erfahrungsschatz aus der Sicht einer Arzthelferin vermitteln.